

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Siegfried Schneider, Manfred Ach, Klaus Dieter Breitschwert, Manfred Christ, Herbert Ettengruber, Prof. Dr. Walter Eykmann, Christine Haderthauer, Hermann Imhof, Robert Kiesel, Engelbert Kupka, Christa Matschl, Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner CSU**

**zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

### **A) Problem**

Bei den kommunalen Fachschulen sind in den letzten Jahren durch den Schulbetrieb Defizite entstanden, die von den Kommunen nicht länger ausgeglichen werden können.

Um den längerfristigen Erhalt dieser Fachschulen zu gewährleisten, bedarf es deshalb einer Verbesserung der Finanzierungsbasis. Da aus Haushaltsgründen eine Erhöhung der Zuschüsse nicht möglich ist, bedarf es einer anderen Regelung.

### **B) Lösung**

Den kommunalen Schulträgern wird das Recht eingeräumt, an kommunalen Fachschulen Schulgeld zu erheben.

Um dies zu erreichen, wird das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz entsprechend geändert.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Es entstehen keine Kosten für den Freistaat Bayern. Bei den Kommunen entstehen keine Mehrausgaben; Mehreinnahmen entstehen in Abhängigkeit von der erhobenen Schulgeldhöhe.

Konnexitätsprinzip:

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt, da den Kommunen keine Zusatzkosten entstehen.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

#### **§ 1**

In Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), werden nach dem Wort „erhoben“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt: „an kommunalen Fachschulen kann Schulgeld erhoben werden.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.